



MERKBLATT

für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung
von Hausanschlüssen bzw. Hausleitungen

1.) Auszug aus der WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Seiersberg-Pirka:

§ 3

Anmeldung und Errichtung des Hausanschlusses Wasserbezug

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und

a) der **Zeitpunkt**,

b) der **Zweck** (Trink- und/oder Brauchwasser, Haushalts- oder Betriebsnutzung und dergleichen)

und

c) die **Menge** des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.

(2) Mehrere Miteigentümer eines Gebäudes sowie jene, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, haben mit der Anzeige einen Zustellungsbevollmächtigten mit einer im Inland befindlichen Abgabestelle namhaft zu machen. Alle Gebäudeeigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung oder dem den Hausanschluss betreffenden Vorschreibungsbescheid ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

(3) Werden von der Gemeinde nicht innerhalb von 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige

a) die Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung oder Abänderung eines Hausanschlusses untersagt, oder

b) Vorschreibungen über den Hausanschluss mittels Bescheid erlassen,

gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen. Vor Ablauf von 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige bzw. vor Rechtskraft jenes Bescheides, mit dem Vorschriften erlassen werden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

- (4) Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde vom Gebäudeeigentümer anzuzeigen und die Erfüllung allfälliger Vorschriften nachzuweisen. Mit dem Wasserbezug darf erst nach Abnahme des Hausanschlusses durch die Gemeinde und nach Einbau des Wasserzählers begonnen werden. Von den Gebäudeeigentümern können hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit und Menge des Wassers oder hinsichtlich eines bestimmten Wasserdruckes keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
- (5) Aus der öffentlichen Wasserleitung darf Wasser nur zu dem in der Anzeige bekannt gegebenen Zweck und in der dort angegebenen bzw. im Vorschreibungsbescheid festgesetzten Menge entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser zu anderen als in der Anzeige genannten Gebäuden oder zu Gebäuden Dritter ist unzulässig.
- (6) Reicht die angezeigte oder im Vorschreibungsbescheid der Gemeinde festgesetzte Wassermenge zur Versorgung der Gebäude nicht mehr aus, so ist vom Gebäudeeigentümer der erhöhte Bedarf anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Erhöhung des Wasserbezuges zu versagen, wenn diese mit den gegebenen Einrichtungen oder ohne Gefährdung des Wasserbezuges der übrigen Bezugsberechtigten nicht möglich ist, weiters jene technischen Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung und dgl.) vorzuschreiben, die zur Erhöhung des Wasserbezuges erforderlich sind. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Kosten der Änderung sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.
- (7) Änderungen in der Person des Wasserbezugsberechtigten sind der Gemeinde binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.
Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet für noch ausständige Wasserleitungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und Zählermieten.

§ 6

Hausleitungen

- (1) Die Hausleitung ist die Verbindung zwischen den Wasserverbrauchsanlagen und Auslässen des anschlusspflichtigen Gebäudes und dem Wasserzähler der Anschlussleitung. Sie umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Gebäude oder der dazugehörigen Liegenschaften aus der öffentlichen Wasserleitung dienen. Die Hausleitung darf keinerlei Verbindung mit einer bestehenden privaten Wasserversorgungsanlage für Trink- oder Nutzwasserzwecke und deren Einrichtungen aufweisen.

- (2) Der Gebäudeeigentümer hat die Hausleitung in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der einwandfreien Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Diese Erfordernisse sind jedenfalls erfüllt, wenn die in Betracht kommenden Ö-NORMEN nachweislich eingehalten werden.

Die Hausleitung muss ferner so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserberechtigter oder Störungen in der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ausgeschlossen sind.

- (3) Hausleitungen dürfen nur von einem hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer errichtet, abgeändert und instandgehalten werden. In der Anzeige gemäß § 3, Abs. 1, - werden der Hausanschluss und die Hausanschlussleitung nicht gleichzeitig hergestellt oder wird die Hausleitung abgeändert, in einer eigenen Anzeige - sind vom Bauführer unterfertigte Pläne und Beschreibungen der Hausleitungen sowie eine Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausleitung oder den geänderten Teil vor Inbetriebnahme zu prüfen und eine Druckprobe vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Gebäudeeigentümer.

- (4) Wenn aus den in Abs. 3 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Hausleitung oder bestimmte Teile den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Betracht kommenden Ö-NORMEN entspricht, sind auf Verlangen der Gemeinde weitere Nachweise zu erbringen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern entfällt, sofern keine Wassernachbehandlungsanlagen oder hydraulische Anlagen eingebaut werden, die Vorlage der in Abs. 3 genannten Pläne und Beschreibungen.

- (5) Die Hausleitung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Gebäudeeigentümer der Gemeinde eine vom Bauführer unterfertigte Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat und der Wasserzähler eingebaut ist. Gleiches gilt für alle Änderungen an der Hausleitung. Mit der Fertigstellungsanzeige sind Nachweise darüber vorzulegen, dass die Hausleitung in allen ihren Teilen den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.

- (6) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer erforderlicher behördlicher Bewilligungen ebenso der Zustimmung der Gemeinde, wie die Errichtung hydraulischer Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen und dgl.). Für alle diese Anlagen ist der Gemeinde vor deren Errichtung ein Nachweis vorzulegen, dass die Anlage dem Stand der technischen Wissenschaften entspricht und insbesondere die erforderlichen Einrichtungen zum Schutz vor Druckschwankungen oder Änderungen in Beschaffenheit bzw. Menge des Wassers aufweist.

2.) **Weitere Hinweise:**

- a) Gemäß § 4 der Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Seiersberg-Pirka ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserbezug in bestimmten Fällen zu beschränken oder zu unterbrechen; falls möglich, werden Sie in einem solchen Fall vorher verständigt. Für Schäden, die aus Beschränkungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges erwachsen, haftet die Gemeinde nicht.
- b) Gemäß § 5 der Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Seiersberg-Pirka haben die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung (Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserleitung und dem Hausanschluss bzw. der Hausleitung) zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten. Die Herstellung der Anschlussleitung umfasst auch die Anbringung von Hinweisschildern für Anschlussstellen, Armaturen, Hydranten und dgl. auf Grundstücken und Anlagen der Gebäudeeigentümer. Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude haben jenen Teil der Anschlussleitung, der auf ihrer Liegenschaft gelegen ist, vor jeder Beschädigung zu schützen. Die Anschlussleitung darf, ausgenommen mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und Vorkehrung geeigneter Maßnahmen, weder verändert, verbaut, noch überbaut werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen nicht näher als 1,50 m beiderseits der Anschlussleitung gepflanzt werden. Die Eigentümer sind ferner verpflichtet, jeden Schaden und jeden Wasseraustritt der Gemeinde sofort zu melden.
- c) Gemäß § 7 der Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Seiersberg-Pirka wird der Wasserzähler von der Gemeinde beigestellt, eingebaut und erhalten und verbleibt in deren Eigentum. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten unentgeltlich zu gestatten und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Der Wasserzähler ist vom Gebäudeeigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen; er hat ferner für die Unberührtheit der am Wasserzähler angebrachten Plomben zu sorgen. Der Gebäudeeigentümer haftet für alle durch äußerliche Einwirkungen am Wasserzähler entstandenen Schäden, sowie Schäden an den Plomben und ist verpflichtet, eingetretene Schäden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können, zu welchem Zweck den Organen der Gemeinde unter Beziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dessen Haushalt der Zutritt zu gewähren ist.

Der Bürgermeister

Werner Baumann eh.